

## **Orientierungshilfe zu den vergaberechtlichen Anforderungen im Bereich der Umrüstung auf hocheffiziente Straßenbeleuchtung**

Im Folgenden werden Teilaspekte der vergaberechtlichen Vorgaben an die Auftragsvergabe im Bereich der Umrüstung auf hocheffiziente Straßenbeleuchtung skizziert. Auch wenn eine umfassende Darstellung der Anforderungen an die Beschaffung hier nicht erfolgen kann, soll zumindest auf eine Reihe von regelmäßig auftretenden Fragestellungen hingewiesen und praktische Lösungsansätze unterbreitet werden. Eine Prüfung des Einzelfalls durch den Begünstigten kann hierdurch jedoch nicht ersetzt werden.

### **I. Bestimmung der einschlägigen Vergabeordnung – Bau- oder Liefer- und Dienstleistungsvertrag**

Öffentliche Aufträge sind nach § 103 Abs. 1 GWB entgeltliche Verträge zwischen öffentlichen Auftraggebern und Unternehmen über die Beschaffung von Leistungen, die die Lieferung von Waren, die Ausführung von Bauleistungen oder die Erbringung von Dienstleistungen zum Gegenstand haben. Handelt es sich bei dem zu vergebenden Auftrag um einen Bauauftrag im Sinne des § 103 Abs. 1 GWB, sind bei der Vergabe die Vorschriften der VOB/A zu berücksichtigen. Liegt dagegen ein Liefer- und Dienstleistungsauftrag nach § 103 Abs. 2 bzw. 4 GWB vor, richtet sich die Vergabe nach den Bestimmungen der VgV bzw. der UVgO. Aufgrund der unterschiedlichen Vergaben kommt es damit entscheidend darauf an, wie der jeweilige Auftrag zu qualifizieren ist.

Maßgeblich für die Einordnung ist der konkrete Beschaffungsgegenstand. Hat der Auftrag verschiedene Leistungen zum Gegenstand, wie Liefer-, Bau- oder Dienstleistungen, kommt es entscheidend darauf an, was der Hauptgegenstand des Auftrags ist. Eine erste Orientierungshilfe zur Bestimmung des Hauptgegenstandes ist der Wert der jeweiligen Leistungsteile. Ausschlaggebend ist allerdings, welcher Teil dem Auftrag sein Gepräge gibt.

Die Beschaffung von LED-Leuchten zur Umrüstung der vorhandenen Anlagen einschließlich Montage stellt in der Regel einen Lieferauftrag dar, der im Oberschwellenbereich nach den Bestimmungen der VgV bzw. im Unterschwellenbereich nach den Bestimmungen der UVgO zu vergeben ist.

Ausnahmsweise kommen ein Bauauftrag und damit eine Vergabe im Oberschwellenbereich nach den Bestimmungen der GWB bzw. im Unterschwellenbereich nach den Bestimmungen der VOB/A in Betracht, wenn nicht nur die Leuchten, sondern auch die Masten und die Erdverkabelung Bestandteil des Auftrages sind. Wird von einer Vergabe im Oberschwellenbereich nach den Bestimmungen der GWB bzw. im Unterschwellenbereich nach den Bestimmungen

der VOB/A Gebrauch gemacht, sind durch die Vergabestelle die maßgeblichen Gründe hierfür zu dokumentieren.

## **II. Produkt- und herstellernerneutrale Abfassung der Leistungsbeschreibung**

Das Vergaberecht fordert, dass die Leistungsbeschreibung produkt- und herstellernerneutral abgefasst wird. Grundsätzlich darf in der Leistungsbeschreibung kein Produkt oder Hersteller vorgegeben werden. Auch dürfen die Anforderungen an die Leistung nicht so zugeschnitten werden, dass lediglich ein Produkt oder ein Hersteller diese erfüllen kann. Es muss vielmehr Wettbewerb sichergestellt werden.

Eine Produktvorgabe kann nur erfolgen, wenn der Verweis durch den Auftragsgegenstand gerechtfertigt ist und dieser anderenfalls nicht hinreichend genau und allgemein verständlich beschrieben werden kann. Ein solcher Verweis ist dann regelmäßig mit dem Zusatz „oder gleichwertig“ zu versehen. Ein Sachgrund für den Wegfall des Zusatzes „oder gleichwertig“ liegt allenfalls dann vor, wenn der Auftraggeber Erzeugnisse oder Verfahren mit unterschiedlichen Merkmalen zu bereits bei ihm vorhandenen Erzeugnissen oder Verfahren beschaffen müsste und dies mit unverhältnismäßig hohem finanziellen Aufwand oder unverhältnismäßigen Schwierigkeiten bei Integration, Gebrauch, Betrieb oder Wartung verbunden wäre. In jedem Fall ist eine ausführliche Dokumentation zur Begründung der gewählten Vorgehensweise erforderlich.